

Merkblatt - Vorbereitung auf das sozialrechtliche Verfahren bzw. einen Gutachtenstermin

Das eigentliche Merkblatt geht bis zur Seite 6, danach kommen Erklärungen.

Man soll jedes Verfahren [z.B. Zahlung einer Erwerbsminderungsrente (EWR), Rente von einer Berufsgenossenschaft (BG), BU-Rente - Versorgungswerk, BU-Rente-privat, Zuerkennung/Erhöhung Behindertengrad usw.] und jede Verfahrensstufe innerhalb eines Verfahrens gründlich und vollständig durchführen. Es besteht in jeder Verfahrensstufe die Chance die beantragte Leistung zu bekommen. Es stimmt nach den Erfahrungen des Rentenbüros nicht, das „sowieso erst einmal Alles abgelehnt wird“ und man deshalb erst im Klageverfahren eine wirkliche Chance hat. Es gibt Ablehnungen, das stimmt in steigendem Maße, aber es wird nicht „erst einmal Alles abgelehnt“ wie es manchmal zu hören ist. Wird ein Verfahren sachgerecht und auf kenntnisreiche Weise geführt besteht in jeder Verfahrensstufe die Chance auf einen positiven Abschluss. Dafür ist es wichtig sachdienliche Informationen abzugeben. Wenn die jeweilige Behörde Informationen bekommt, mit denen sie nicht viel anfangen kann, dann wird es Fehlentscheidungen geben. Sachdienliche Informationen können Sie nur abgeben, wenn Sie wissen worauf es ankommt in dem jeweiligen Verfahren. Deshalb lesen Sie bitte die Merkblätter des Rentenbüros gründlich durch. Leider können nur die wichtigsten Informationen auf diesem Wege vermittelt werden. Der Rest muss einer individuellen Beratung vorbehalten bleiben, ansonsten würde der Rahmen eines Merkblattes gesprengt.

Die Ergebnisse der nachfolgend beschriebenen Vorbereitungen (Tagesablauf und Beschreibung der gesundheitlichen Situation) geben Sie beim Gutachter ab, ein Exemplar behalten Sie für sich, eine Kopie sollte auch der Rechtsberater bekommen und die betroffene Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde. Manchmal sind die Informationen auch für die behandelnden Ärzte interessant.

Vom Grunde her gelten die nachfolgenden Informationen auch für das Ausfüllen des Formulars R215 der Deutschen Rentenversicherung.

Die Termine beim ärztlichen Gutachter sind wichtig, sie sind ergebnisbestimmend.

Eine schriftliche Vorbereitung ist empfehlenswert. Durch eine schriftliche Vorbereitung erleichtern Sie dem Gutachter die Arbeit und Sie selbst können auch nichts vergessen. Generell müssen Sie immer wahrheitsgemäß aufschreiben, das bedeutet das Sie nichts vergessen oder verharmlosen dürfen, denn auch das entspräche nicht der Wahrheit. Sie dürfen und sollen nicht übertreiben aber auch nicht untertreiben, z.B. in dem Sinne „*Ach, das geht schon irgendwie*“. Man soll auch die Zustände nicht verschweigen, die man als „normal“ für sich angenommen hat, die es aber eigentlich nicht sind. Man soll auch nichts beschönigen. Die Messlatte ist ein Gesunder, nicht der eigene kranke Zustand an den man sich gewöhnt hat. Man muss mit dem was man schreibt den späteren Leser in die Lage versetzen sich die jeweiligen Einschränkungen vorstellen zu können. Das geht nicht mit unbestimmten Angaben, wie z.B. "*danach geht es mir tagelang schlecht*". Da muss man dann z.B. schreiben "*danach bin ich durchschnittlich 5 Tage bettlägerig, kann kaum etwas essen, erbreche dann auch*". Man muss sozusagen das Kopfkino beim Leser des Berichts einschalten durch eine anschauliche Schilderung.

Die schriftliche Vorbereitung sollte optimalerweise am Computer erledigt werden, fangen Sie am besten beizeiten damit an, dann entsteht kein Zeitdruck. Wer unter Zeitdruck arbeitet hat fast immer eine höhere Fehlerrate, vergisst etwas usw. Handschriftliche Schreiben erfüllen zwar auch ihren Zweck, aber man kann daran nichts ändern, ohne nachfolgend immer Alles neu abschreiben zu müssen.

Sie können Ihre Ausarbeitung aber auch schon dem jeweiligen Antrag (z.B. Renten-antrag) beifügen bzw. nachreichen, auch wenn noch kein Gutachtenstermin stattfand.

Möchte der Gutachter Ihre Papiere nicht annehmen, sagen Sie ihm z.B. das sie viel vergessen und deshalb ist die Schriftform besser, denn er soll ja ein gründliches vollständiges Gutachten schreiben und dazu gehört eine gründliche und vollständige Anamnese bei der Sie nichts vergessen haben. Die von Ihnen vorbereiteten Papiere gehören zur Anamneseerhebung. Er möge es sich bitte durchlesen was Sie geschrieben haben und ergänzende Fragen stellen. Bitten Sie den Gutachter um **Rücksichtnahme**. Außerdem ist der Gutachter verpflichtet Ihre Angaben ernst zu nehmen und bei dieser schriftlichen Vorbereitung auf den Gutachtenstermin handelt es sich um Angaben von Ihnen. Gelegentlich äußert ein Gutachter auch, dass man zu Hause Alles schreiben kann. Damit zeigt der Gutachter seine Voreingenommenheit und Sie könnten praktisch sofort den Gutachtenstermin verlassen. Besser ist es in dieser Situation aber zurückzufragen, z.B. *„Wollen Sie damit zum Ausdruck bringen, dass ich schriftlich bewusst Falschangaben mache?“* Beantwortet er diese Frage mit „Ja“, können Sie ihm bekannt geben, dass er Ihrer Meinung nach voreingenommen ist und dann können Sie den Gutachtenstermin verlassen. Der Abbruch des Gutachtenstermines muss nachfolgend schriftlich begründet werden, was besser der im Verfahren beauftragte Rentenberater mit Ihnen zusammen übernehmen sollte. Gut ist es in dieser Situation, wenn eine Begleitperson dabei ist (siehe hierzu das „Merkblatt - Mitnahme von Begleitpersonen“ auf der Webseite des Rentenbüros). **Man soll einen Gutachtenstermin nicht ohne wirklich wichtigen Grund und möglichst erst nach „Vorwarnung“ verlassen.** Es ergeben sich dadurch immer zeitliche Verzögerungen und sonstiges „Hin- und Her“. **Wenn es nicht anders geht muss man es tun, aber leichtfertig soll man damit nicht umgehen.** Oft ist es besser den Termin durchzustehen und nach dem Gutachtenstermin und bevor das Gutachten vorliegt notfalls eine Beschwerde bei der jeweiligen Behörde abzugeben, wenn der Gutachter seine Einstellung nicht geändert haben sollte.

Die schriftliche Vorbereitung auf den Gutachtenstermin besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen.

1. Tagesablauf, möglichst nicht mehr als ca. 1 Seite (bei BG*-Sachen und bei Verfahren wg. Behindertengrad nicht notwendig)
2. Darstellung der gesundheitlichen Einschränkungen und was an Lebensqualität verlorengegangen ist durch die Erkrankungen, möglichst nicht mehr als ca. 2 - 3 Seiten, mit Vorgeschichte ca. der letzten 2 bis 3 Jahre.

* BG = Berufsgenossenschaft

Außerdem wollen die Gutachter regelmäßig ein Auflistung der schulischen und beruflichen Ausbildung haben und eine Medikamentenliste. Die Medikamentenliste unterteilen Sie bitte in *„derzeitige Medikation“* und *„früher eingenommen, abgesetzt wegen...“*. Darüber hinaus werden auch Angaben zu den Eltern und Geschwistern benötigt, wann und wo geboren ggf. wann und woran gestorben, welche zeitlich gesehen längere Erkrankungen gab es bei den Eltern und Geschwistern.

Bei BG-Verfahren (z.B. Berufskrankheit) beschreiben Sie bitte die Arbeitssituation und welchen Belastungen Sie ausgesetzt waren (z.B. Lärm, ständiges Rütteln, schwer heben, Lösungsmittel, Schmierstoffdämpfe, Sprüh-Farbnebel, Gase).

Geht es um einen Arbeits- / Wegeunfall, beschreiben Sie bitte den Unfallhergang. Bei allen BG-Sachen beschreiben Sie bitte immer die unfallbedingten bzw. berufs-krankheitsbedingten Einschränkungen die jetzt bestehen und zwar bezogen auf die Erwerbstätigkeit und auch auf den Alltag. Einschränkungen die z.B. aus einem früher stattgefundenen „Privatunfall“ oder aus nicht berufsbedingten Erkrankungen herrühren werden in BG-Verfahren zu Recht nicht berücksichtigt.

Man soll auf die Formulierungen achten. Wenn man krank war in einem Zeitraum, dann soll man schreiben das man krank war. Man soll nicht schreiben, das man sich krank gefühlt hat. Das sind zwei unterschiedliche Situationen. Man bekommt die beantragte Leistung nicht wenn man sich krank gefühlt hat, es aber nicht war.

Bitte schreiben Sie nicht gar zu viel. Es soll treffend beschrieben sein, so ausführlich wie nötig. Aber nicht so ausführlich wie möglich. Es sollen nur Fakten dargestellt werden, möglichst keine Meinungen und keine Wertungen. Je mehr Papier Sie abgeben umso größer wird die „Gefahr“, dass der Gutachter Ihre Gutachtensvorbereitung nicht liest. Bitte schreiben Sie auch nicht mit gar zu kleiner Schrift. Dennoch ist es zu wenig, wenn z.B. nur die Beschwerden aufgezählt werden. Man muss kurz beschreiben wie sich die Beschwerden äußern und wie lange sie z.B. anhalten. Z.B. *Die Allergie gegen verursacht stärkste Übelkeit bis hin zum Brechreiz, die Übelkeit setzt nach etwa 5 Minuten ein und hält dann etwa 1 Stunde an.*

In sozialrechtlichen Verfahren ist der „Jetzt-Zustand“ wichtig, gesundheitliche Geschehnisse, die länger als ca. 2 bis 3 Jahre zurückliegen und sich jetzt nicht mehr auswirken, können mit einem „halben Satz“ erwähnt werden.

Wenn Sie Hilfe für diese Ausarbeitungen in Anspruch nehmen mussten und/oder lange gebraucht haben, z.B. auch mehrere Tage in jeweils kurzen Tagesabschnitten, vermerken Sie das bitte am Ende Ihrer Ausarbeitung. Bitte vermerken Sie oben auf der ersten Seite auf allen Dokumenten immer Ihren vollen Namen, das Geburtsdatum und Monat und Jahr in dem das Dokument von Ihnen geschrieben wurde.

Es kommt in sozialrechtlichen Verfahren in denen es um Leistungen wegen eigener Krankheiten geht immer auf das an, was die eigenen Krankheiten beim Betreffenden selbst bewirken. Es kommt nicht auf äußerliche Umstände an. Wer nicht arbeiten kann, weil z.B. ein Familienangehöriger gepflegt werden muss (= äußerlicher Umstand) kann deshalb z.B. keine Erwerbsminderungsrente bekommen und auch keine oder eingeschränkte Leistungen von der Arbeitsagentur, weil der Betreffende wegen der Pflege dem Arbeitsmarkt nicht (voll) zur Verfügung steht.

Zu 1. Tagesablauf (nicht bei BG-Sachen, nicht bei Behindertensachen)

Sie stellen bitte einen durchschnittlichen Tagesablauf dar und geben zusätzlich an, dass es pro Monat X bessere und X schlechtere Tage gibt. Machen Sie bitte konkrete Angaben, „manchmal“, „meistens“, „seit Kurzem“, „oft“ sind nicht fassbare Zeitbegriffe, die praktisch nichts aussagen. Das gilt generell, **unbestimmte Begrifflichkeiten (nicht nur die zeitbezogenen) sollen konkretisiert werden.**

Der Tagesablauf soll Stundenangaben „von - bis“ enthalten. Der Tagesablauf soll auch kurze erklärende Bemerkungen enthalten, z.B.

Etwa 06:30 Wie gerädert aufwachen, habe zwar geschlafen bin aber kaum erholt und brauche etwa eine Stunde um in die Gänge zu kommen, um die Morgensteifigkeit zu überwinden. Ich muss mich z.B. langsam mehrfach von links nach rechts drehen, irgendwann ein Bein über die Bettkante hängen lassen, wieder hereinnehmen, herumdrehen irgendwann beide Beine über die Bettkante hängen lassen so gut das geht ...

07:30 bis 08:30 Uhr Morgentoilette (vor meiner Erkrankung habe ich dafür nur 30 Minuten gebraucht).

21:00 bis 22:00 Zu Bett gehen und versuchen einzuschlafen, oft braucht das Stunden. Vor meiner Erkrankung bin ich immer gegen 22:30 ins Bett gegangen, bin dann nach wenigen Minuten eingeschlafen und habe auch durchgeschlafen.

Aus dem Tagesablauf soll man in Kurzform erkennen können, wie sich die Krankheiten auf das tägliche Leben auswirken.

Man kann den Tagesablauf auch in Tabellenform schreiben.

Wenn keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird, muss der Rentenversicherungsträger und auch der Gutachter sozusagen „Ersatz Tätigkeiten“ haben, anhand derer die Resterwerbsfähigkeit eingeschätzt werden kann. Ersatz Tätigkeiten sind z.B. Haushaltstätigkeiten, Arbeiten in Hof und Garten, Einkaufen. Hobbies usw. Wenn Ihr Tagesablauf also Ersatz Tätigkeiten aufweist, die in der Summe eine Zeit von 6 Stunden (oder mehr) ergeben, braucht kein EWR-Antrag gestellt zu werden, denn dann wird zu Recht abgelehnt. Der Tagesablauf ist also auch für den Antragsteller eine Kontrolle ob Aussicht besteht die Erwerbsminderungsrente (EWR) zu bekommen. Gleichartig gilt das für die BU-Renten der Versorgungswerke, eine solche Rente kann man fast immer nur dann bekommen, wenn der versicherte Beruf manchmal auch eine verwandte Tätigkeit (z.B. bei den Architekten der Bausachverständige), gar nicht mehr ausgeübt werden kann.

Zu 2. Darstellung der gesundheitlichen Einschränkungen

Zunächst schreiben Sie bitte **kurz** auf wie sich Ihre Krankheiten / Verletzungen die sich jetzt noch auswirken auf die Erwerbsfähigkeit und auf den Alltag, entwickelt haben (Datum der Erstdiagnose usw.). Dann geht es um eine Darstellung Ihrer Lebensaktivitäten bezogen auf das was sie „verloren“ haben an Aktivitäten durch die Erkrankung, bzw. den Unfall, also nicht deshalb, weil Sie dazu keine Lust mehr hatten. In erster Linie geht es hier um die Beschreibung der Situation zum Antragstermin, bzw. derzeit, das ist die Hauptsache. Der Gutachter muss erkennen können, was genau Sie durch die Erkrankung / den Unfall nicht mehr, nur verlangsamt oder nur noch in schlechter Qualität ausüben können, wofür die Krankheiten die Ursache sind. Es geht hier darum eine Quantität darzustellen (wie lange kann irgendetwas noch getan werden) und eine Qualität. Z.B.: Noch vor 2 Jahren konnte ich mich ohne Pause problemlos 5 bis 6 Stunden am Stück konzentrieren ohne Fehler zu machen, jetzt treten die ersten Fehler schon nach 20 Minuten auf und häufen sich dann so stark, das die Arbeit nach etwa einer Stunde abgebrochen werden muss. Die Zeitangabe ist die Quantität, die Erhöhung der Fehlerhäufigkeit ist die Qualität.

Sie sollen auch Einschränkungen angeben, an die Sie sich gewöhnt haben und diese als Einschränkungen darstellen. Vergleichsmaßstab ist der frühere gesunde Zustand, notfalls eine andere gesunde Person und nicht Ihre persönliche Gewöhnung.

Beschreiben kann man z.B.:

- Hobbies, die man hatte und seit wann man sie nicht mehr ausüben **konnte und warum**.
- Tätigkeiten in Wohnung, Haus, Hof, Garten die man früher üblicherweise getan hat und seit wann nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (bzw. nur noch an wenigen Tagen im Monat) erledigen kann **und warum es nicht mehr geht**.
- Freunde / Familienbesuche bzw. gemeinsame Unternehmungen, die man früher hatte und was jetzt nicht mehr geht oder nur noch eingeschränkt **und warum**.

Aufführen kann man auch Reisen mit der Familie, die seit xx Jahren nicht mehr durchgeführt werden konnten aus gesundheitlichen Gründen.

Wird wegen der Krankheit Hilfe im Haushalt benötigt ?

Wenn Sie noch arbeiten, welche Tätigkeiten gehen auf der Arbeit nicht mehr, Arbeitszeit verkürzt ?

Generell ist es ungenügend, wenn geschrieben wird, dass man Dieses oder Jenes nicht mehr ausübt. Ein Gesunder übt auch Dieses oder jenes, was er vor Jahren gemacht hatte oft nicht mehr aus. Aber das war dessen freie Entscheidung. **Es muss beschrieben werden, wegen welcher Einschränkungen genau Dieses oder Jenes**

nicht mehr ausgeübt werden **kann**. Auch die pauschale Angabe „*kann ich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr*“ ist eigentlich ungenügend (allerhöchstens besser als Nichts). Es soll beschrieben werden weshalb genau etwas nicht mehr geht. Beispiele für Leistungseinschränkungen finden Sie am Schluss dieser Info.

Bei der Beschreibung warum Sie die bestimmte Tätigkeit nicht mehr tun können reicht es nicht, wenn Sie die Krankheit als Grund benennen, die steht schon in den meisten Arztberichten zu lesen. **Es müssen konkret die Einschränkung benannt werden die aus der jeweiligen Krankheit resultieren.** Wenn Sie z.B. nicht mehr auf Leitern steigen können, dann schreiben Sie z.B. anstelle „*Erkrankung des Gleichgewichtsorgans*“ besser „*Schwindelanfälle ohne Vorwarnung. Die Schwindelanfälle treten etwa 2 mal am Tag auf und halten dann jeweils für 10 Minuten an. Es ist ein Drehschwindel und wenn ich mich nicht augenblicklich hinsetzen kann kippe ich um. Der Schwindel geht einher mit Übelkeit bis hin zum Erbrechen. Deshalb habe ich auch immer Angst, dass mir schwindelig wird und vermeide Situationen die mich und Andere in Gefahr bringen können. Da muss ich ständig aufpassen und bin deshalb auch abgelenkt*“.

Man soll so genau wie möglich beschreiben. „*Ich habe Schwindelanfälle*“ reicht also nicht, das soll ergänzt werden, Z.B. „*Ich habe etwa 8 mal pro Woche Schwindelanfälle, die jeweils etwa 10 Minuten anhalten. Die Schwindelanfälle kommen immer überraschend, es ist ein drehender Schwindel und ich muss mich sofort hinsetzen. Der Schwindel ist etwa 3 mal in der Woche so stark, dass ich mich übergeben muss.*“ Oder, der Satz: „*Habe allerdings insgesamt 20 kg zugenommen*“ könnte eine höhere Aussagekraft haben, wenn er wie folgt umformuliert werden würde: „*Habe seit etwa 2 Jahren insgesamt 20 Kg zugenommen wegen der Medikamente und wiege jetzt 90 Kg (160 cm groß). Dadurch haben sich die Knie- und Hüftprobleme verstärkt.*“ Damit wird klar gestellt, dass die Gewichtszunahme vom Zeitraum her gesehen (Geschwindigkeit der Zunahme) weniger „bedrohlich“ ist, als vom Gewicht an sich her gesehen (90 Kg bei 160 cm). Bei 160 cm wäre eine Gewichtszunahme von 50 auf 70 Kg darüber hinaus anders einzuschätzen als eine Gewichtszunahme von 70 auf 90 Kg.

Wenn Sie sich Mittags hinlegen müssen weil Sie erschöpft sind und der Fernseher läuft dabei, dann beschreiben sie die Situation so wie sie ist. Schauen Sie einen Film und können dem dann auch bis zum Ende folgen für 90 Minuten, haben Sie damit eine relativ lange Konzentrationsfähigkeit nachgewiesen. Läuft der Fernseher aber eigentlich nur deshalb, damit Sie sich nicht so alleine fühlen und Sie können einem Film auch kaum längere Zeit (z.B. 20 bis 40 Minuten je nach Tagesform unterschiedlich) wirklich folgen, dann schreiben Sie auch genau dies. Man soll immer bei der Wahrheit bleiben und nichts vergessen.

Ein Fehler ist es auch wenn z.B. ohne nähere Erläuterung geschrieben wird, das man noch Gartenarbeiten durchführt, wenn man das nicht auch wirklich tut. Besteht die „Gartenarbeit“ nach Ausbruch der Erkrankung darin, das nur noch für höchstens 15 Minuten mit der kleinen 3-Liter-Gießkanne die Blumen gegossen werden können, dann muss man das auch genauso beschreiben, nämlich als „Blumengießen mit der kleinen 3-Liter-Gießkanne“ und das eben gerade nicht als „Gartenarbeit“ bezeichnen, denn das ist es nicht. Ansonsten kommt im Kopf des Lesers (Gutachter, Sachbearbeiter) „Gartenarbeit“ an und die besteht üblicherweise aus Rasen mähen, Äste absägen, Kartoffeln oder Äpfel ernten, Säcke schleppen. Da muss man sich dann nicht wundern, das die beantragte Leistung abgelehnt wird. Das gilt analog für Anderes auch.

Bitte erklären Sie Abkürzungen die Sie verwenden, z.B. in einer Klammer, die nicht unbedingt jeder Gesunde bzw. jeder Nichtmediziner gleich parat hat.

Sollte Ihnen der Gutachtenstermin sehr kurzfristig mitgeteilt werden und bleibt dadurch zu wenig Zeit für die Gutachtensvorbereitung, schreiben Sie bitte nur einen Ta-

gesablauf, diesen dann aber ausführlich. Dieser Tagesablauf soll dann Teile der Beschreibung der gesundheitlichen Gegebenheiten enthalten.

In Verfahren zur Gewährung einer Erwerbsminderungsrente geht es nicht um die Krankheiten selbst sondern um die Auswirkungen der Krankheiten, also um die Funktionseinschränkungen. Diese Funktionseinschränkungen wirken sich auf die die Erwerbsfähigkeit aus. Daraus folgt, das z.B. eine Operation, deren Nachwirkungen folgenlos verheilt sind auch nicht aufgeführt werden muss. Gleichartig gilt das für einen gut eingestellten Blutdruck, er wirkt sich nicht aus auf ihre Erwerbsfähigkeit.

In Verfahren wegen eines Grades der Behinderung geht es nicht um die Krankheiten an sich sondern um deren Funktionseinschränkungen und deren Auswirkungen auf die Teilhabe am täglichen Leben. Alles was sich nicht auswirkt, braucht auch hier nicht angegeben zu werden.

In Verfahren wegen der Gewährung von Leistungen einer Berufsgenossenschaft (BG) geht es nur um **beruflich verursachte** Erkrankungen oder Verletzungen um deren Funktionseinschränkungen und die daraus resultierenden Einschränkungen auf der Arbeit hilfsweise in der Freizeit. Alles was sich nicht auswirkt, braucht auch nicht angegeben zu werden.

In Verfahren wegen Erlangung einer BU-Rente (private Versicherung) geht es meist um eine mindestens 50%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit bezogen auf den letzten Beruf, also auch wieder um die Auswirkungen der Funktionseinschränkungen. Alles was sich nicht auswirkt, braucht auch wieder nicht angegeben zu werden.

In Verfahren wegen Erlangung einer BU-Rente (Versorgungswerke) geht es meist um ein (nahezu) aufgehobenes Erwerbsvermögen des versicherten Berufes bzw. verwandter Tätigkeiten, also ebenfalls wieder um die Auswirkungen der Funktionseinschränkungen. Alles was sich nicht auswirkt, braucht auch hier nicht angegeben zu werden.

Nachfolgend einige Beispiele für Einschränkungen.

Sie können und sollen aber auch andere als die hier genannten Einschränkungen formulieren, und zwar so wie es Ihrer persönlichen Sachlage entspricht.

Erholpausen spätestens nach 1,5 Stunden für mindestens 15 Minuten nötig / Ohne Zeitdruck / ohne Zugluft / höchstens 5 kg heben / nicht länger als 10 min. am Stück sitzen / nur noch Tätigkeiten, die keine Anforderungen an die Merkfähigkeit stellen / nur noch Tätigkeiten ohne Verantwortung / keine Tätigkeiten mit Kundenkontakt / keine Bildschirmarbeit / keine Nachtschicht / keine Tätigkeit im Freien / keine sitzenden Tätigkeiten / keine Tätigkeiten bei denen die Feinmotorik der Hände erforderlich ist / Keine Tätigkeiten auf Leitern oder Gerüsten / Keine Arbeiten mit Sturzgefahr / In psychosozialer Hinsicht nur noch leichte bis höchstens mittelschwere Beanspruchungen / Keine Arbeiten überwiegend im Stehen, mit gleichförmiger Körperhaltung, mit häufigem Bücken, mit Treppensteigen / Keine geistige Beanspruchung / Keine Akkord-, Fließband-, Schicht- und Nacharbeit / Umstellungs- und Anpassungsvermögen praktisch nicht mehr vorhanden bzw. (stark) eingeschränkt / Beschränkung bezüglich der Ausführung von komplexeren Aufgaben / Keine geistige Beanspruchung mehr möglich, Toilettengang spätestens alle 2 Stunden nötig usw. **Die vorhandenen Einschränkungen sollen möglichst vollständig angegeben werden, ansonsten kann ein Sozial-Leistungsträger nicht sachgerecht entscheiden.**

Erklärungen zu sozialrechtlichen Inhalten einiger geläufiger Begriffe:

Ständig = über 90 % der (Arbeits)zeit

Überwiegend = 51 bis 90 % der Arbeitszeit (entspricht dem Umfang von „häufig“)

Häufig = etwa 50 % der (Arbeits)zeit

Gelegentlich/zeitweise = 5 bis 10 % der (Arbeits)zeit, bzw. einige Male pro Arbeitsschicht

Leichte / einfache Arbeiten: Heben und Tragen von weniger als 10 kg; Handhaben leichter Werkstücke und Handwerkszeuge; Bedienen leichtgehender Steuerhebel oder ähnlich mechanisch wirkender Einrichtungen; langandauerndes Stehen oder ständiges Umhergehen. Bei Gewichten bis 6 kg: pro 8h-Schicht maximal 60 Minuten heben oder 30 Minuten tragen; Belastbarkeit auf dem Fahrradergometer: 75 W / Außerdem: Tätigkeiten zum Ausführen von Anweisungen ohne Selbständigkeit; Verantwortung für eigene Sicherheit; Arbeiten, die nach kurzer Anleitung ohne Ausbildung verrichtet werden (Beispiel: Ungelernte Arbeiter, sog. Hilfsarbeiter, einfache Sortier-, Montage- und Maschinenarbeiter).

Eine Belastbarkeit in der Sitzergometrie (Fahrradergometer) von höchstens 50 Watt deutet auf die volle Erwerbsminderung hin.

Mittelschwere Arbeiten: Heben und Tragen von 10 bis 15 kg in der Ebene oder Hantierungen, die denselben Kraftaufwand erfordern, Handhaben schwergehender Steuereinrichtungen (1 bis 3 kg), dauerndes, unbelastetes Treppen- oder Leitersteigen. Ferner leichte Arbeiten mit zusätzlicher Ermüdung durch Haltearbeit mäßigen Grades, wie z.B. Arbeiten am Schleifstein, mit Bohrgewinden und Handbohrmaschinen. Belastbarkeit auf dem Fahrradergometer: 125 W / Außerdem: Qualifizierte Tätigkeit, Einfluss auf Arbeitsabläufe, mit gewisser Selbständigkeit; neben mentaler häufig auch sensomotorische Beanspruchung (Steuertätigkeit, Kontrollfunktion), Verantwortung auch für fremde Sicherheit (Beispiel: Facharbeiter, gehobene Anlernertätigkeiten).

Schwere Arbeiten: Heben und Tragen von mehr als 15 kg in der Ebene oder Steigen unter mittelschweren Lasten und Handhaben von Werkzeugen über 3 kg, auch von Kraftwerkzeugen mit starker Rückstoßwirkung, Schaufeln, Graben, Hacken. Ferner mittelschwere Arbeiten in angespannter Körperhaltung (Bücken, Knien, Liegen). Bei Gewichten bis 6 kg: pro 8h-Schicht maximal 6 h heben oder 3 h tragen Belastbarkeit auf dem Fahrradergometer: 175 W. Außerdem: komplexe Tätigkeit mit komplexen Arbeitsinhalten; Verantwortung für Personal; Führung von Arbeiter-/ Facharbeitergruppen; Konzentration und Selbständigkeit erforderlich. Beispiel: Meister, sog. Vorarbeiter; Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion

Kälte: Temperaturen von weniger als +15°C

Hitze: Temperaturen von mehr als 32°C (leichte Arbeit), 30°C (mittelschwere Arbeit) und 28°C (schwere Arbeit).

Lärm: Schalldruckpegel ab 85 dB(A)

Schmutzarbeit: Arbeit mit häufig notwendiger Hautreinigung

Nachtschicht: Arbeiten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Zeitdruck: erhöhte Arbeitsanforderungen in zeitlicher Hinsicht im Vergleich zu Normalleistung.

Wenn der Gutachter die Annahme von Papieren verweigert....

Bei der Einschätzung der beruflichen Leistungsfähigkeit gilt das Prinzip des "Vollbeweises", die Beweislast liegt beim Versicherten. Wenn der Gutachter die Annahme und Verarbeitung von Papieren verweigert und das geschieht immer bewusst, nie „aus Versehen“, dann ver- oder behindert er die Führung des Vollbeweises, bringt den Betroffenen in eine ungünstigere Rechtsposition, beeinträchtigt damit die Chancengleichheit und verletzt das gutachterliche Neutralitätsgebot.

Es geht hier auch um das rechtliche Gehör des Betroffenen, welches auch während des Gutachtenstermins gewährleistet sein muss. Der Gutachter muss zuhören, ansonsten verweigert er das rechtliche Gehör. Außerdem muss der Gutachter eine vollständige Anamnese durchführen und das geht auch nicht, wenn er nicht zuhört.

Damit dürfte der Gutachter seine Befangenheit dargelegt haben. Darüber hinaus ist der Gutachter entsprechend der einschlägigen Gutachtensrichtlinien zur vollständigen Anamneseerhebung verpflichtet, dafür muss er sich Zeit nehmen. Verweigert er die Annahme und Verarbeitung von z.B. selbst angefertigter Beschreibungen des Gesundheitszustandes, begeht er damit eine Pflichtenverletzung. Der Gutachter darf sein Gutachterhonorar auch nicht dadurch maximieren, dass er mit möglichst wenig Aufwand einen Gutachtenstermin „erledigt“. Jeder Gutachter ist zu einer vollständigen und umfassenden Sachaufklärung verpflichtet.

Die Folge der Nichtannahme von Papieren, die der zu Begutachtende zum Gutachtenstermin mitbringt und am besten gleich zu Anfang des Termins aushändigen sollte, ist oft eine unvollständige Basis auf der der Gutachter dann entscheidet. Bestimmte Auswirkungen der Krankheiten können dann nicht oder nur unvollständig erkannt werden, was in logischer Folge eine verharmlosende, manchmal sogar falsche Beschreibung der gesundheitlichen Einschränkungen im Gutachten nach sich zieht. Eine solche Situation kann ein Gutachter vermeiden, wenn er Papiere vollständig entgegennimmt, diese und alle anderen vorliegenden Unterlagen vollständig verarbeitet und sich entsprechend Zeit nimmt für Anamnese, Begutachtung und das Aktenstudium. Wenn ein Gutachten unvollständige oder falsche Bestandteile, wie vorstehend beschrieben enthält, dann ist das Gutachten also nicht „aus Versehen“ falsch sondern „schuldhaft“ falsch. Wenn ein Gutachter also im Einzelfall die Annahme von Papieren beim Gutachtenstermin verweigern möchte, könnte sinngemäß wie folgt argumentiert werden:

„Sie wissen sicherlich, dass ich in der Beweislast stehe und das ich deshalb alle verfahrensrelevanten Umstände bekanntgeben möchte. Andererseits habe ich auch ein Recht darauf, dass meine Angaben ernst genommen und sachdienlich verarbeitet werden. Deshalb bitte ich nochmals darum, dass Sie die Papiere entgegennehmen, gründlich lesen und in Ihrem Gutachten verarbeiten. Ich denke auch das kein Verfahrensbeteiligter, auch ein Gutachter nicht, die Ausübung meiner Mitwirkungspflicht behindern darf. Geschähe das, wäre das Neutralitätsgebot des Gutachters verletzt.“

Bevor Sie den Gutachtenstermin verlassen sollten Sie dem Gutachter noch eine letzte Chance geben: *„Wenn Sie meine Papiere nicht annehmen und sachdienlich verarbeiten wollen werde ich jetzt den Gutachtenstermin verlassen, denn ich befürchte, dass Sie in Ihrer Begutachtung nicht objektiv sein werden.“*

Die Mitnahme von Begleitpersonen

..... ist immer angebracht. Sie haben dadurch Hilfe während des Termins, aber auch davor und danach, Sie können gefahren werden. Sie können nichts vergessen, die Begleitperson kann Sie erinnern. Sie haben einen Zeugen.

Im Mai des Jahres 2006 wurde ein richtungweisender Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG RhI.-Pf.) veröffentlicht (Beschluss vom 23.02.2006, Az. L 4 B 33/06 - 1), in dem der Anspruch von Klägern auf Mitnahme einer Begleitperson erstmals obergerichtlich bestätigt wird. **Wenn ein Gutachter also die Meinung äußert, das er andere Urteile vorliegen hat, dann mag das sein, aber dabei handelt es sich sämtlich um Urteile unterer Instanzen, die hinter dem vorstehend genannten obergerichtlichen Beschluss zurücktreten müssen.**

Eine körperliche Untersuchung durch einen Sachverständigen stelle generell einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Untersuchten dar. Mit dieser Feststellung nimmt das Gericht unausgesprochen Bezug auf Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), der folgendes bestimmt:

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“

Durch Art. 2 Abs. 1 GG wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) unter anderem die allgemeine Handlungsfreiheit garantiert und zwar im umfassenden Sinne. In den sog. Schutzbereich dieses Grundrechts fällt demnach jedes menschliche Verhalten ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht es für die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen hat. Geschützt werden soll die Selbstbestimmung, die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen, wobei nicht nur das Handeln, sondern - und das ist in diesem Zusammenhang wichtig - auch das Nichthandeln geschützt ist.

Auf dieser Grundlage gelangt das LSG dann zu dem Ergebnis, dass ein genereller Ausschluss von Vertrauenspersonen des zu Untersuchenden - ob nun Ehepartner oder Anwalt - weder mit dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit noch mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren in Einklang zu bringen sei.

Aufgrund des Umstandes, dass die Beweisaufnahme durch einen ärztlichen Sachverständigen tief in die Persönlichkeit und Menschenwürde des Untersuchten eingreift, könne dessen Begleitung durch eine Vertrauensperson - selbst aus unsachlichen Gründen (!) - gerechtfertigt sein.

Gleichzeitig stellt das LSG jedoch fest, dass der jeweilige Sachverständige in einem solchen Fall die Untersuchung ablehnen könne - wenn er hierfür sachliche Argumente (!) hat. Das Gericht gibt zu erkennen, dass es hierzu nicht ausreicht, wenn der Gutachter seine Weigerung allein damit begründet, in Anwesenheit einer Vertrauensperson könne nicht das notwendige Vertrauensverhältnis zum Untersuchten hergestellt werden und eine ordnungsgemäße Begutachtung sei so nicht möglich. Ohne weitere überzeugende Begründung dürfte das Misstrauen des zu Untersuchenden in die Objektivität des Sachverständigen nachvollziehbar und dieser damit ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus stellt der Beschluss klar, dass die „Rechtfertigungslast“ auf Seiten des Sachverständigen (Gutachters) liegt und nicht auf Seiten des Klägers. Der Sachverständige muss also belastbare Gründe für seine Weigerung vorbringen, nicht dagegen der Kläger für sein Beharren auf der Mitnahme einer Begleitperson. Trägt der Gutachter keine belastbaren Gründe vor, der Verweis auf andere Urteile genügt nicht, können Sie wegen Ihrer nicht ausgeräumten Bedenken in die Objektivität des Gutachters, den Gutachtenstermin verlassen. **Einerseits soll man sich nicht scheuen auch diesen Schritt zu gehen, aber er soll wohlüberlegt sein, man darf nicht leichtfertig umgehen mit einer solchen Vorgehensweise.**

Die Problematik des Anspruchs eines Klägers auf Mitnahme einer Begleitperson zur Begutachtung wurde auch im Rahmen des 19. Heidelberger Gesprächs (20./21.09.2006) diskutiert. Es äußerten sich zu diesem Thema sowohl ein Richter des LSG Baden-Württemberg als auch ein Richter des Bundessozialgerichts (BSG).

Sowohl von Seiten des LSG Baden-Württemberg als auch von Seiten des BSG wurde die Auffassung vertreten, dass der grundsätzlich bestehende Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson Grenzen hat. Von Seiten des LSG Baden-Württemberg scheidet ein solcher Anspruch aus in Fällen der (rechtlichen oder tatsächlichen) Unmöglichkeit, der Unzumutbarkeit, der Untunlichkeit und der Überflüssigkeit. Es wurde die Ansicht vertreten, die Teilnahme einer Begleitperson an der Untersuchung sei dem Gutachter beispielsweise unzumutbar, wenn die Begleitperson die Untersuchung stört, z.B. dadurch, dass sie die unter-

suchte Person nicht zu Wort kommen lässt oder den Gutachter in Streitgespräche verwickelt. Unter der Einschränkung, dass es sich wirklich um eine Störung handeln muss und nicht um eine besondere Empfindlichkeit des Gutachters -beispielsweise gegenüber Fragen der Begleitperson- ist dieser Ansicht grundsätzlich zuzustimmen.

Darüber hinaus wurden von Seiten des LSG Baden-Württemberg die Rechte einer vom Kläger mitgebrachten Begleitperson konkretisiert. **So dürfe diese zuhören, zusehen, Fragen stellen und kurze Hinweise geben sowie Notizen machen. Dagegen sei sie nicht berechtigt, zu fotografieren oder Tonbandaufnahmen zu fertigen.**

Darüber hinaus sollte die Begleitperson für den Zeitraum in dem es um eine psychisch/psychologische Sachaufklärung geht, den Untersuchungsraum verlassen, wenn der Gutachter diese Bitte äußert. Der zu Untersuchende kann sich oft nicht frei genug äußern, in Anwesenheit einer Begleitperson, wenn es um psychische oder psychologische Sachverhalte geht.

Mitgeteilt von: © Tibor Jockusch, Rentenberater seit 1987, Rechtsberatung im Sozialrecht

Austr. 12, Ecke Paradiesstraße, 73230 Kirchheim, 07021-71795, Fax: 07021-71263
www.rentenburo.de, rentenspezi@aol.com